

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Feststellung der Unterschreitung des Werts von 150 bei der 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 28 b Abs. 2, Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) Infektionsschutzgesetz (IfSG) für das Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – stellt fest, dass am 22. Mai 2021 im Landkreis Tuttlingen seit 5 Werktagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 150 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der 7-Tages-Inzidenz: am 18.05.2021 bei 136, am 19.05.2021 bei 122, am 20.05.2021 bei 124, am 21.05.2021 bei 115 und am 22.05.2021 bei 120).

Hinweise:

Damit ist ab Montag, dem 24.05.2021, die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (sog. „Click&Meet“) zulässig, wenn die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Virusinfektion vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt.

Nach wie vor uneingeschränkt geöffnet bleiben entsprechend § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 Buchstabe a) bis c) IfSG der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben, dass der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist, für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist.

Ebenso bleibt entsprechend § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe a) IfSG weiterhin zulässig die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften, wobei die im vorangegangenen Absatz aufgeführten Maßgaben entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Begründung

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Feststellung ist § 28 b Abs. 2, Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG. Danach hat die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn das Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> in einem Land- oder Stadtkreis nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen des § 28 b Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von unter 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt, denjenigen Tag in geeigneter Weise bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG außer Kraft treten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist gem. § 23 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-VO) vom 13. Mai 2021 das zuständige Gesundheitsamt. Im Landkreis Tuttlingen liegt seit Dienstag, dem 18.05.2021, der nach § 28 b Abs. 1 Satz 2 IfSG maßgebliche, auf der Internetseite des RKI ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) unter 150. Am Dienstag, den 18.05.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 136, am Mittwoch, den 19.05.2021 bei 122, am Donnerstag, den 20.05.2021 bei 124, am Freitag, den 21.05.2021 bei 115 und am Samstag, den 22.05.2021 bei 120. Damit liegen die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 2, Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG vor, sodass das sog. „Click & Meet“ ab Montag, dem 24.05.2021, wieder möglich ist.

Tuttlingen, den 22. Mai 2021



Stefan Bär
Landrat